

1. Pflegestärkungsgesetz: Kommentar aus Sicht des Vorstands

Das Pflegestärkungsgesetz und die Änderungen im Pflegezeitgesetz bedeuten zumindest in einigen Bereichen deutliche Veränderungen, in anderen Bereichen stellen sich jedoch Fragen.

Am deutlichsten wird, dass die Leistungen für an Demenz erkrankte Menschen und deren Angehörige ausgeweitet wurden. Die Ermöglichung einer Kurzzeitpflege bei Vorliegen einer Demenz auch ohne Pflegestufe ist eine solche Verbesserung, oder auch die Möglichkeit, Leistungen der Tages- und Nachtpflege ohne Anrechnung der ambulanten Pflege in Anspruch zu nehmen. Auch die Anhebung von Leistungen für die Verbesserung des Wohnumfeldes kann die Pflege Zuhause erleichtern. Natürlich sollen auch die Anhebung der Leistungsgrenzen in der Pflegeversicherung insgesamt nicht vergessen werden.

Im Pflegezeitgesetz wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10 Tagen der Arbeit fern bleiben zu können, weil sich jemand um die Pflege kümmern muss. Offen bleibt aber, wie der Lohnausfall getragen werden kann: hier bleibt die Entscheidung beim Arbeitgeber oder Vereinbarungen mit den Arbeitnehmervertretungen. Hier ist also noch viel zu tun: Mitarbeiter/innen sollten z.B. bei ihren Arbeitgebern vorsprechen, ist doch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in aller Munde.

Und ein weiterer Aspekt bleibt zu betrachten: Werden all die Veränderungen an der Versorgungssituation der Menschen tatsächlich etwas ändern? Nehmen wir einfach mal die Situation in einem Pflegeheim: aktuell bleiben die vereinbarten Vergütungssätze für die Pflegeeinrichtungen gleich, was sich ändert ist, dass der/die Pflegebedürftige etwas mehr an Erstattung über die Pflegeversicherung erhält, also die eigenen Rücklagen schont oder die Leistungen der Sozialhilfe reduziert. Aber ändert dies etwas an der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung: gibt es dort auch nur etwas mehr Zeit für die Menschen in der Versorgung? - Wohl nicht.

Oder in der ambulanten Pflege: mehr Geldleistungen für die Versicherten bedeutet nicht gleichzeitig, dass den Pflegenden mehr Zeit für die Versorgung der Menschen eingeräumt wird: ein Pflegedienst wird für die Leistung in der morgendlichen Grundpflege eines Menschen keinen Cent mehr erhalten als bisher und die Mitarbeiterinnen werden weiterhin unter hohem Zeitdruck arbeiten müssen.

Als Wähler mag es einen freuen, wenn Politiker mehr Geld zur Verfügung stellen zur Finanzierung der Pflege, zumal wenn es den eigenen Geldbeutel entlastet. Denn: wer auf Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen ist oder war, der wird auch in Zukunft eher nicht mehr bekommen. Ist in der Diskussion um diese Gesetze auch ein Wandel in der Gestaltungspolitik von Kostenträgern wie Krankenkassen und Sozialhilfeträgern verbunden, die zukünftig die Entgelte in den Einrichtungen erhöhen für mehr Personal beispielsweise, um so die Versorgung zu verbessern? Traut sich das jemand: die Entgelte in den Pflegeeinrichtungen und den Pflegedienste zu erhöhen und damit die Entlastung der Pflegebedürftigen gleich wieder einzukassieren?

Bei aller Genugtuung darüber, dass die Politik das Thema des Pflegenotstandes entdeckt hat, seien diese kritischen Anfragen erlaubt; gerade auch um zu sichern, dass sich tatsächlich vor Ort in der Versorgung der Menschen etwas verbessert.

Im Namen des Vorstands: Josef Roß und Regine Harms

Nachfolgend ein Überblick über die neuen Leistungen:

1. PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ 2015

Zum 01.01.2015 ist die 1. Stufe des Pflegestärkungsgesetzes in Kraft getreten. Änderungen:

1. FINANZIERUNG

Der **Beitragssatz** beträgt 2,35% des Bruttoverdienstes (ohne Kind/er zusätzlich 0,25%)

2. LEISTUNGEN

a. **Ambulante Versorgung**

Pflegegeld: Stufe I 244,- € / Stufe II 458,- € / Stufe III 728,- €

MIT eingeschränkter Alltagskompetenz: Stufe 0 231 € / Stufe I 316,- € / Stufe II 545,- €

Sachleistung: Stufe I 468,- € / Stufe II 1.144,- € / Stufe III 1.612,- € / Härtefall 1.995,- €

MIT eingeschränkter Alltagskompetenz: Stufe 0 231 € / Stufe I 689,- € / Stufe II 1.298,- €

Pflegeaufwendungen für **Pflegevertretung** für bis zu **6 Wochen** im Kalenderjahr:
Unabhängig von der Pflegestufe bis zu 1.612,- € (nahe Verwandte nur Pflegegeld)
Bis zu 50% des Betrags für Kurzzeitpflege kann zusätzlich für Verhinderungspflege
ausgegeben werden.

b. **Stationäre Versorgung**

Sachleistung: Stufe I 1.064,- € / Stufe II 1.330,- € / Stufe III 1.612,- € / Härtefall 1.995,- €

c. **Teilstationäre Versorgung / Tagespflege // Kurzzeitpflege**

Tagespflege: zur Verfügung stehende Summen wie Sachleistungen ambulante Pflege
NEU: komplett zusätzlich zu ambulanten Leistungen!

Kurzzeitpflege: (weiter für 4 Wochen) in allen Pflegestufen 1.612,- €
NEU: nicht verbrauchte Leistungsbeträge der Verhinderungspflege können
für Kurzzeitpflege eingesetzt werden: Dauer dann bis zu 8 Wochen möglich

d. **Wohngruppen (bei eingeschränkter Alltagskompetenz)**

Anhebung der monatlichen Leistung bei vorhandenen 24-Std-Präsenzkräften auf 205,- €

e. **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

- ambulant: monatlich 104,- € bzw. 208,- € Sachleistung

NEU: auch Pflegebedürftige OHNE eingeschränkte Alltagskompetenzen dürfen
Betreuungs-/Entlastungsleistungen bis zu 104,- € / Monat in Anspruch nehmen

NEU: 40% der Pflegesachleistungen können als niedrigschwellige Betreuungsleistungen
in Anspruch genommen werden (ambulante Pflegesachleistung ist vorrangig)

- stationär: Finanzierung einer Betreuungskraft für je **20** BewohnerInnen mit Bedarf

f. **Niedrigschwellige Entlastungsangebote (§§ 45b+c SGB XI)**

Ganz NEUE Leistungsart: Angebote zur Deckung des Bedarfs an Unterstützung im Haushalt,
bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen oder der eigenverantwortlichen Organisation
individuell benötigter Hilfeleistungen. Zweck: Entlastung von Angehörigen.

Finanzierung im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungsleistungen (§ 45b SGB XI)

g. **Hilfsmittel, zum Verbrauch bestimmte:**

bis zu 40,- € / Monat

h. **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds:**

bis zu 4.000,- € / Maßnahme; bei mehreren Berechtigten/Wohnung maximal 16.000,- €

2017 ist die zweite Stufe des Gesetzes geplant,

dann sollen u.a. 5 Pflegestufen statt der bisherigen 3 eingeführt werden und Maßstab soll nicht mehr
der Zeitaufwand der Pflegenden, sondern der Grad der Selbständigkeit der Pflegebedürftigen sein.

Quellen / Weiterführende Informationen:

http://www.aok-bv.de/gesundheit/pflege/index_13116.html

www.bundesgesundheitsministerium.de

<http://www.kv-media.de/pflegereform/pflegereform-2015.php>